

CE-Newsletter

Informationen rund um die CE-Kennzeichnung

Ein kostenloser Service der ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH in Fritzlar (www.itk-kassel.de).

Herzlich Willkommen zur **150. Ausgabe** des CE-Newsletters!

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform www.ce-richtlinien.eu.

- [Thema des Monats](#)
- [Aktuelles](#)
- [Neues aus der Welt der Normen](#)
- [Termine](#)
- [Änderungen auf der Homepage](#)
- [Praxistipps](#)
- [... und weiterhin](#)

THEMA DES MONATS

Die neue Richtlinie über Funkanlagen

Am 22. Mai 2014 wurde im Amtsblatt L 153 die Neufassung der noch gültigen Richtlinie 1999/5/EG über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen veröffentlicht. Zum einen musste die Richtlinie an den New Legislative Framework angepasst werden und zum anderen wurde auch der Anwendungsbereich geändert und der Inhalt in einigen Punkten überarbeitet, was sich schon in dem neuen Titel der Richtlinie widerspiegelt:

Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG

In diesem Newsletter wollen wir Ihnen die Neufassung der Richtlinie 1999/5/EG kurz vorstellen.

Der Anwendungsbereich

Die für Festnetz-Endeinrichtungen maßgeblichen grundlegenden Anforderungen in der Richtlinie 1999/5/EG an die elektromagnetische Verträglichkeit und die elektrische Sicherheit werden von den Richtlinien 2014/30/EU und 2014/35/EU angemessen abgedeckt. Die Neufassung der Richtlinie 1999/5/EG gilt daher nicht mehr für Festnetz-Endeinrichtungen.

Wenn Geräte zum Zweck der Kommunikation oder der Ortung bestimmungsgemäß Funkwellen ausstrahlen oder empfangen, dann liegt eine systematische Nutzung von Funkfrequenzen vor. Damit die Funkfrequenzen effizient genutzt werden und keine funktechnischen Störungen verursacht werden, werden alle derartigen Geräte von der Richtlinie 2014/53/EU erfasst.

In Artikel 1 der Richtlinie heißt es:

„Artikel 1

Gegenstand und Geltungsbereich

(1) *Mit dieser Richtlinie wird in der Union ein Regelungsrahmen für die Bereitstellung auf dem Markt und die Inbetriebnahme von Funkanlagen festgelegt.*

(2) *...*

wobei der Begriff „Funkanlage“ definiert wird als:

„ ‚Funkanlage‘ ein elektrisches oder elektronisches Erzeugnis, das zum Zweck der Funkkommunikation und/oder der Funkortung bestimmungsgemäß Funkwellen ausstrahlt und/oder empfängt, oder ein elektrisches oder elektronisches Erzeugnis, das Zubehör, etwa eine Antenne, benötigt, damit es zum Zweck der Funkkommunikation und/oder der Funkortung bestimmungsgemäß Funkwellen ausstrahlen und/oder empfangen kann;“

Funkwellen sind dabei elektromagnetische Wellen mit Frequenzen unter 3 000 GHz, die sich ohne künstliche Führung im Raum ausbreiten.

Folgende Funkanlagen sind gemäß Anhang I vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen:

„1. Funkanlagen, die von Funkamateuren im Sinne des Artikels 1 Definition 56 der Vollzugsordnung für den Funkdienst im Rahmen der Internationalen Fernmeldeunion verwendet werden, es sei denn, die Anlagen werden auf dem Markt bereitgestellt.

Folgende Gegenstände gelten als nicht auf dem Markt bereitgestellt:

- a) Bausätze für Funkanlagen, die von Funkamateuren zusammgebaut und für ihre Zwecke verwendet werden;*
 - b) Funkanlagen, die von Funkamateuren umgebaut und für ihre Zwecke verwendet werden;*
 - c) Geräte, die von einzelnen Funkamateuren im Rahmen des Amateurfunkdienstes zu experimentellen und wissenschaftlichen Zwecken zusammgebaut wurden.*
- 2. Schiffsausrüstung, die von der Richtlinie 96/98/EG erfasst wird.*
 - 3. Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen an Bord von Luftfahrzeugen, die in den Anwendungsbereich des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 fallen.*
 - 4. Kunden- und anwendungsspezifisch angefertigte Erprobungsmodule, die von Fachleuten ausschließlich in Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen für ebensolche Zwecke verwendet werden.“*

Ausgenommen sind – vereinfacht – ferner alle Funkanlagen, die ausschließlich für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der öffentlichen Sicherheit, der Verteidigung oder der Sicherheit des Staates genutzt werden.

Kabel und Drähte sowie Rundfunkgeräte und Fernsehgeräte sind zukünftig nicht mehr unter den Ausnahmen aufgeführt.

Die Sicherheitsziele

Die wesentlichen Sicherheitsanforderungen an Funkanlagen wurden überarbeitet und werden, wie schon zuvor in der alten Richtlinie, in Artikel 3 beschrieben.

Die technischen Unterlagen

Die Anforderungen an die technischen Unterlagen werden in Artikel 21 beschrieben. Der eigentliche Inhalt der technischen Unterlagen wird in Anhang V thematisiert.

Der Hersteller muss ein Exemplar der EU-Baumusterprüfbescheinigung, ihrer Anhänge und Ergänzungen zusammen mit den technischen Unterlagen zehn Jahre ab dem Inverkehrbringen der Funkanlage für die nationalen Behörden bereithalten.

Der Antrag für die Baumusterprüfung muss zudem eine Risikoanalyse enthalten:

„ANHANG III

Konformitätsbewertungsmodule B und C EU-Baumusterprüfung und Konformität mit dem Baumuster auf Grundlage der internen Fertigungskontrolle

...

Modul B

EU-Baumusterprüfung

Der Antrag enthält Folgendes:

a) ...;

b) ...;

*c) die technischen Unterlagen. Anhand dieser Unterlagen muss es möglich sein, die Konformität der Funkanlage mit den geltenden Anforderungen dieser Richtlinie zu bewerten; **sie müssen eine angemessene Risikoanalyse und -bewertung enthalten**; in den technischen Unterlagen sind die geltenden Anforderungen aufzuführen und der Entwurf, die Herstellung und der Betrieb der Funkanlage zu erfassen, soweit diese für die Bewertung von Belang sind; die technischen Unterlagen enthalten gegebenenfalls die in Anhang V aufgeführten Elemente;*

d) ..."

Außerdem muss der Hersteller gewährleisten, dass der Funkanlage eine Gebrauchsanleitung beiliegt. Weitergehende Angaben, wie eine für die Zielgruppe verständliche Gebrauchsanleitung entsteht, finden sich in der DIN EN 82079-1 sowie in den Richtlinien und Schriften der tekomp e.V. (www.tekomp.de)

Die Pflichten der Wirtschaftsakteure

Wie schon bei den anderen Richtlinien, so enthält Kapitel II auch hier die detaillierte Beschreibung der Pflichten der Wirtschaftsakteure.

Die Hersteller müssen danach unter anderem gewährleisten, dass ihre Funkanlagen gemäß den grundlegenden Anforderungen in Artikel 3 entworfen und hergestellt werden. Die Funkanlagen müssen so konstruiert sein, dass sie in mindestens einem Mitgliedstaat betrieben werden können, ohne die geltenden Vorschriften über die Nutzung der Funkfrequenzen zu verletzen. Das Ziel der Richtlinie ist unter anderem eine effektive Frequenznutzung. Darf eine Funkanlage in einem Mitgliedstaat nicht oder nur unter Auflagen betrieben werden, so muss aus den Angaben auf der Verpackung der Mitgliedstaat oder das geografische Gebiet innerhalb eines Mitgliedstaats hervorgehen, in dem Beschränkungen oder für die Nutzungsgenehmigung zu erfüllende Anforderungen gelten. Diese Angaben müssen in der beiliegenden Gebrauchsanleitung vollständig aufgeführt sein. Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen die Aufmachung dieser Informationen festgelegt wird.

Der Hersteller stellt außerdem eine EU- Konformitätserklärung aus, bringt die CE-Kennzeichnung an und kooperiert mit den Behörden. Ansonsten hat der Hersteller die gleichen Aufgaben, wie schon in den letzten Newslettern für die anderen Richtlinien

beschrieben.

Der Bevollmächtigte wird benötigt, wenn der Hersteller seinen Sitz außerhalb der EU hat. Er vertritt den Hersteller innerhalb der EU, darf aber selbst an dem Produkt keine Änderungen vornehmen. In den meisten Fällen wird der Importeur sinnvollerweise diese Aufgabe übernehmen.

Die Importeure dürfen nur konforme Funkanlagen in Verkehr bringen. Sie müssen sicherstellen, dass der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt und die technischen Unterlagen erstellt hat. Außerdem müssen sich die Importeure beim Hersteller vergewissern, dass die technischen Unterlagen den Behörden auf Verlangen vorgelegt werden können. Die Importeure halten über einen Zeitraum von zehn Jahren ab Inverkehrbringen der Funkanlage eine Kopie der EU-Konformitätserklärung für die Marktüberwachungsbehörden bereit und sorgen dafür, dass sie den Behörden die technischen Unterlagen auf Verlangen vorlegen können.

Die Importeure müssen außerdem überprüfen, ob die Funkanlagen korrekt gekennzeichnet und ihnen die erforderlichen Gebrauchsanleitungen und Sicherheitsinformationen beigelegt sind. Diese müssen in einer für die Verbraucher und sonstigen Endnutzer leicht verständlichen Sprache abgefasst sein. Die Importeure müssen eine Kopie der Konformitätserklärung 10 Jahre lang aufbewahren und ihren Namen und ihre Anschrift auf der Funkanlage selbst oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in den der Funkanlage beigelegten Unterlagen anbringen.

Die Händler müssen überprüfen, ob die Funkanlage mit der CE-Kennzeichnung sowie dem Namen des Herstellers und gegebenenfalls des Importeurs versehen und ihnen die erforderlichen Unterlagen und Gebrauchsanleitungen beigelegt sind.

Die Importeure und Händler müssen mit den Marktüberwachungsbehörden zusammenarbeiten und geeignete Maßnahmen ergreifen, wenn sie nichtkonforme Funkanlagen abgegeben haben.

Es werden für alle Wirtschaftsakteure verschärfte Auflagen hinsichtlich der Rückverfolgbarkeit eingeführt. Jeder Wirtschaftsakteur muss in der Lage sein, den Behörden den Wirtschaftsakteur zu benennen, von dem er eine Funkanlage bezogen oder an den er eine Funkanlage abgegeben hat. Diese Informationen muss er 10 Jahre aufbewahren.

Das Konformitätsbewertungsverfahren

Hat der Hersteller harmonisierte Normen angewandt, so kann er für die Konformitätsbewertung eines der folgenden Verfahren anwenden:

- a) die interne Fertigungskontrolle (Anhang II der Richtlinie),
- b) die EU-Baumusterprüfung und die anschließende Prüfung der Konformität mit dem Baumuster auf der Grundlage einer internen Fertigungskontrolle (Anhang III der Richtlinie),
- c) die umfassende Qualitätssicherung (Anhang IV der Richtlinie).

Hat der Hersteller die harmonisierten Normen nicht oder nur zum Teil angewandt oder sind solche harmonisierten Normen nicht vorhanden, so kann er die Konformitätsbewertung mit den folgenden Verfahren durchführen:

- a) die EU-Baumusterprüfung und die anschließende Prüfung der Konformität mit dem Baumuster auf der Grundlage einer internen Fertigungskontrolle (Anhang III der Richtlinie),
- b) die umfassende Qualitätssicherung (Anhang IV der Richtlinie).

Die EU-Konformitätserklärung entspricht in ihrem Aufbau dem Muster in Anhang VI. Es ist

aber auch eine vereinfachte Konformitätserklärung zulässig, in der jedoch eine Internetadresse angegeben sein muss, unter der die vollständige EU-Konformitätserklärung abgerufen werden kann.

Registrierung von Funkanlagen

Die Hersteller von Funkanlagen und von Software, die die bestimmungsgemäße Nutzung von Funkanlagen ermöglicht, liefern den Mitgliedstaaten und der Kommission Informationen über die Konformität beabsichtigter Kombinationen von Funkanlagen und Software mit den grundlegenden Anforderungen gemäß Artikel 3. Diese Informationen sind eines der Ergebnisse der Konformitätsbewertung. In Abhängigkeit von der jeweiligen spezifischen Kombination aus Funkanlage und Software muss aus den Informationen eindeutig hervorgehen, welche Funkanlage und Software bewertet wurden.

Ab dem 12. Juni 2018 müssen Hersteller Funkanlagentypen, die zu Gerätekategorien mit einem geringen Maß an Konformität mit den grundlegenden Anforderungen in Artikel 3 gehören, in einem zentralen System registriert werden, bevor die zu den genannten Kategorien gehörenden Funkanlagen in Verkehr gebracht werden.

Fristen:

Es gelten folgende Fristen für die Umsetzung der Richtlinie 2014/53/EU:

- Funkanlagen, die der Richtlinie 1999/5/EG entsprechen, dürfen bis zum 13. Juni 2017 in Verkehr gebracht werden.
- Die Richtlinie 2014/53/EU muss ab dem 13. Juni 2016 angewendet werden.
- Die Richtlinie 1999/5/EG wird mit Wirkung vom 13. Juni 2016 aufgehoben.

AKTUELLES

Richtlinie zum Bisphenol A – Gehalt in Spielzeug veröffentlicht

In der Richtlinie 2009/48/EG wurden allgemeine Vorschriften für Stoffe festgelegt, die gemäß der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als karzinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch (CMR) eingestuft wurden. Solche Stoffe dürfen in Spielzeug, in Spielzeugkomponenten oder in aufgrund ihrer Mikrostruktur unterscheidbaren Spielzeugkomponenten nicht verwendet werden, ausgenommen sie sind für Kinder unzugänglich, die Kommission hat es in einem Beschluss zugelassen oder sie sind in Einzelkonzentrationen enthalten, welche die einschlägigen Konzentrationen nicht überschreiten, die für die Einstufung von diese Stoffe enthaltenden Gemischen als CMR festgelegt wurden. Gegebenenfalls können spezifische Grenzwerte für derartige Stoffe in Spielzeug festgelegt werden, das zur Verwendung durch Kinder unter drei Jahren bestimmt ist, bzw. das dazu bestimmt ist, in den Mund genommen zu werden.

Der Stoff Bisphenol A wird u. a. als Monomer zur Herstellung von Polycarbonat-Kunststoffen verwendet. Polycarbonat-Kunststoffe dienen unter anderem zur Herstellung von Spielzeug. Zudem konnte Bisphenol A in bestimmten Spielzeugen nachgewiesen werden. Bisphenol A ist nach der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als reproduktionstoxisch der Kategorie 2 eingestuft. In Ermangelung besonderer Anforderungen darf Bisphenol A in Spielzeug in Konzentrationen enthalten sein, die die einschlägige Konzentration, welche für die Einstufung von Bisphenol A enthaltenden Gemischen als CMR festgelegt wurde, nicht überschreiten, und zwar 5 % ab dem 20. Juli 2013 und 3 % ab dem 1. Juni 2015. Bei dieser Konzentration kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einer Exposition von kleinen Kindern gegenüber

Bisphenol A kommt, die den Migrationsgrenzwert von 0,1 mg/l übersteigt. Daher wurde in der Richtlinie 2014/81/EU als Migrationsgrenzwert jetzt 0,1 mg/l entsprechend den Verfahren nach EN 71-10:2005 und EN 71-11:2005 festgelegt.

Die Richtlinie 2014/81/EU muss ab dem 21. Dezember 2015 angewendet werden.

Richtlinie zum Nickel – Gehalt in Spielzeug veröffentlicht

Karzinogene, mutagene oder reproduktionstoxische (CMR) Stoffe der Kategorie 2 dürfen gemäß der Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG nicht in Spielzeug, in Spielzeugkomponenten oder in aufgrund ihrer Mikrostruktur unterscheidbaren Spielzeugkomponenten verwendet werden. Ausgenommen davon sind Stoffe:

- die in Einzelkonzentrationen enthalten sind, die die einschlägigen Konzentrationen nicht überschreiten, die für die Einstufung von diesen Stoffen enthaltenden Gemischen als CMR festgelegt wurden,
- sie sind für Kinder unzugänglich oder
- ihre Verwendung wurde zugelassen.

Die Kommission kann die Verwendung von CMR-Stoffen der Kategorie 2 in Spielzeug gestatten, wenn die Verwendung des fraglichen Stoffs vom wissenschaftlichen Ausschuss bewertet und insbesondere im Hinblick auf die Exposition als sicher eingestuft wurde und wenn die Verwendung des Stoffs in Erzeugnissen für Verbraucher nicht nach der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 verboten ist. Anhang II Anlage A der Richtlinie 2009/48/EG enthält die Liste der CMR-Stoffe und ihrer erlaubten Verwendungen.

Bei Nickel (CAS-Nr. 7440-02-0) handelt es sich um ein typisches Metall. Es wird vornehmlich bei der Herstellung von nickelhaltigen Legierungen (u. a. nichtrostendem Stahl) verwendet, aber auch beim Vernickeln, bei der Herstellung von nickelhaltigen Produkten wie Batterien und Schweißelektroden sowie bei der Herstellung von nickelhaltigen Chemikalien. Wegen seiner Korrosionsbeständigkeit sowie seiner hohen elektrischen Leitfähigkeit wird Nickel auch in Spielzeugen, beispielsweise in Modelleisenbahnen und für Batteriekontakte, verwendet. Nickel ist nach der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als karzinogen der Kategorie 2 eingestuft. Da es keine spezifischen Anforderungen gibt, darf Nickel in Spielzeug in Konzentrationen von 1 % oder weniger enthalten sein.

Durch die Richtlinie 2014/84/EU wird die Verwendung von Nickel in Spielzeug jetzt für folgende Anwendungen zugelassen, die entsprechend einer Untersuchung als ungefährlich betrachtet werden:

- Als Legierungsbestandteil in Spielzeug und Spielzeugteilen aus nichtrostendem Stahl und
- in Spielzeugteilen, die elektrischen Strom leiten sollen.

Die Richtlinie 2014/84/EU muss ab dem 1. Juli 2015 angewendet werden.

Umweltkriterien für Elektro-, Gasmotor- oder Gasabsorptionswärmepumpen geändert

Die Entscheidung 2007/742/EG zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens für Elektro-, Gasmotor- oder Gasabsorptionswärmepumpen wurde durch den Beschluss 2014/363/EU vom 13. Juni 2014 geändert.

Artikel 1 Absatz 3 erhält zukünftig folgende Fassung:

„Die Produktgruppe 'Elektro-, Gasmotor- oder Gasabsorptionswärmepumpen' umfasst keine Wärmepumpen,

- a) die lediglich Warmwasser für den sanitären Gebrauch liefern;
- b) die lediglich einem Gebäude Wärme entziehen und diese in die Luft, den Boden oder Wasser leiten und so Räume kühlen;
- c) die mit Wasser betriebene Zentralheizungsanlagen mit Wärme versorgen.“

Die Gültigkeit der Umweltkriterien wird bis zum 31. Dezember 2016 verlängert.

Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

Bulgarien:

Verordnung zu Bedingungen und Verfahren des Einsatzes von Bauprodukten in Bauwerken der Republik Bulgarien, Muster für die Erklärung der Merkmale eines Bauprodukts (Anhang 1 zu Artikel 4 Absatz 1 Punkt 2 der Verordnung), Verfahren zur Ausstellung von Zulassungen für Personen zur Bewertung von Bauprodukten und zur Ausübung der Kontrolle über deren Tätigkeit, Musterdokumente 1 bis 9 (Anhang 2 zu Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung) sowie Muster für Zulassungen zur Bewertung von Bauprodukten (Anhang 3 zu Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung) (Notifizierung 2014/0278/BG - B10)

Mit dieser Verordnung werden Bedingungen und Verfahren für folgende Punkte geregelt:

1. Der Einsatz von Bauprodukten in Bauwerken in der Republik Bulgarien;
2. Die Erteilung der Befugnisse, Meldung und Kontrolle der Personen für die Bewertung von Bauprodukten, Ausstellung beziehungsweise Verweigerung der Ausstellung von Zulassungen für:
 - Stellen für die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten,
 - Stellen für die Ausstellung der Europäischen Technischen Bewertung für Bauprodukte,
 - Stellen für die Beurteilung der Erfüllung der nationalen Anforderungen an Bauprodukte,
 - Personen, welche für die Ausstellung der bulgarischen technischen Zulassung von Bauprodukten zuständig sind.

Das Verfahren bezieht sich auf die gemäß Verordnung (EU) 305/2011 notifizierten Stellen und auf die nach nationalem Verfahren zur Bewertung von Bauprodukten befugten Personen;

3. Die Bewertung und Erstellung der Erklärung der Merkmale von Bauprodukten, welche von den bestehenden harmonisierten Normen nicht erfasst werden und für die eine Europäische Technische Bewertung nicht ausgestellt wird;

4. Die Bestimmung der nationalen bulgarischen Anforderungen an Bauprodukte in Hinblick auf ihren vorgesehenen Verwendungszweck;
5. Die Erfüllung der Funktionen einer Produktinformationsstelle für das Bauwesen gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 über Bauprodukte.
6. Der Verordnungsentwurf legt ein nationales Verfahren für den Einsatz von Bauprodukten in Bauwerken fest, so dass die Erfüllung der Grundanforderungen an die Bauwerke sichergestellt ist.

Die bestehenden Rechtsakte zu Entwurf, Ausführung und Aufsicht im Bauwesen bestimmen die Anforderungen an Bauprodukte. Nach Artikel 8 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 müssen die Anforderungen an Bauprodukte den Bestimmungen der harmonisierten Normen entsprechen.

Da die Anforderungen der vor 2011 verabschiedeten Rechtsakte zu Entwurf, Ausführung und Aufsicht im Bauwesen den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 nicht entsprechen, müssen diese systematisiert, aktualisiert und an die harmonisierten Normen angepasst werden. Der Verordnungsentwurf sieht entsprechend Artikel 9 Absatz 2 Punkt 4 des Gesetzes über die technischen Anforderungen an Produkte vor, dass die nationalen Anforderungen an Bauprodukte hinsichtlich des vorgesehenen Verwendungszwecks durch Anordnung des Ministers für Investitionsplanung festgelegt werden, auch in den in Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 vorgesehenen Fällen.

7. Das Gesetz über die technischen Anforderungen an Produkte wurde aktualisiert und an die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 angepasst. Darüber hinaus wurde es im Hinblick auf die Verfahren, mit deren Hilfe die Verwaltung des Ministeriums für Investitionsplanung die Funktionen und Pflichten einer Behörde erfüllt, welche für die Bekanntmachung und Durchführung der notwendigen Verfahren zur Bewertung, Bevollmächtigung und Notifizierung gegenüber der Europäischen Kommission und den Mitgliedstaaten der EU von Stellen für die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten und für die Ausstellung der Europäischen Technischen Bewertung sowie für die Bewertung und Bevollmächtigung von Personen zur Bewertung von Bauprodukten, für die es keine harmonisierten technischen Spezifikationen gibt, zuständig ist, abgeändert.
8. Es wurden Verfahren zur Erfüllung der Funktionen einer Produktinformationsstelle für das Bauwesen gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 sowie gemäß Artikel 9, Artikel 10 und Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 764/2008 festgelegt.

Das erwartete Ergebnis ist die Synchronisierung und Anpassung an die Anforderungen an die europäischen und nationalen Rechtsakte und Verwaltungsvorschriften mit Bezug zu Bauprodukten.

Dänemark:

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die messtechnische Überwachung von Zählern, die für die Erfassung des Stromverbrauchs verwendet werden (Notifizierung

2014/0308/DK - I10)

Betroffen sind Verbrauchsmessungen und Stromzähler.

Der Anwendungsbereich der aktuellen Verordnung Nr. 1035 vom 17. Oktober 2006 über die messtechnische Überwachung von Zählern, die für die Erfassung des Stromverbrauchs verwendet werden, wird mit dieser geänderten Verordnung auf Zähler ausgedehnt, die für die Abrechnung des Stromverbrauchs zum Aufladen elektrisch betriebener Fahrzeuge an einer nicht öffentlich zugänglichen Steckdose verwendet werden.

Die Messung des Stromverbrauchs für elektrisch betriebene Fahrzeuge sollte mit derselben Genauigkeit erfolgen wie die Messung des übrigen Stromverbrauchs in einem Gebäude.

Der Stromverbrauch in Verbindung mit der Aufladung elektrisch betriebener Fahrzeuge wird nicht als Verbrauch eines Gebäudes angesehen und fällt deshalb nicht unter die Verordnung Nr. 563 der Energiebehörde vom 2. Juni 2014 über die individuelle Messung von Strom, Gas, Wasser, Heizung und Kühlung und somit auch nicht unter die Verordnung Nr. 1035 vom 17. Oktober 2006 über die messtechnische Überwachung von Zählern, die für die Erfassung des Stromverbrauchs verwendet werden. Aus diesem Grund ist es erforderlich, die Verordnung Nr. 1035 auf Stromzähler auszudehnen, die für die Abrechnung des Stromverbrauchs zum Aufladen elektrisch betriebener Fahrzeuge an einer nicht öffentlich zugänglichen Steckdose verwendet werden.

Deutschland:

Muster-Verordnung über den Bau und Betrieb von Beherbergungsstätten (Muster-Beherbergungsstättenverordnung – MBeVO) – Fassung Dezember 2000 – zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom Mai 2014 (Notifizierung 2014/0307/D - B20)

Betroffene sind Bauprodukte, sofern sie die für Errichtung von Beherbergungsstätten i. S. des Anwendungsbereichs der MBeVO verwendet werden.

Die Muster-Verordnung regelt u. a. Begriffe, Rettungswege, Tragende Wände, Stützen, Decken, Trennwände, Notwendige Flure, Türen, Sicherheitsbeleuchtung, Sicherheitsstromversorgung, Alarmierungseinrichtungen, Brandmeldeanlagen, Brandfallsteuerung von Aufzügen, Barrierefreie Beherbergungsräume, das Freihalten der Rettungswege, die Brandschutzordnung sowie die verantwortlichen Personen.

Die aktuelle Fassung ist eine Fortschreibung der Muster-Beherbergungsstättenverordnung (MBeVO) aus dem Jahre 2000 (Notifizierung 2000/749/D). Sie wurde an den geänderten § 50 der Musterbauordnung 2012 (Notifizierung 2012/0598/D) angepasst, dessen Überarbeitung wiederum durch die neue DIN 18040 „Barrierefreies Bauen“ ausgelöst worden war. DIN 18040-1 enthält, anders als noch die Vorgängernorm DIN 18024-2, keine Quote und keine Standards für barrierefreie Beherbergungsräume, so dass sich hierfür ein Regelungsbedarf ergab.

Der aktuelle Entwurf der MBeVO ist daher um differenzierte Standards an die Barrierefreiheit von Beherbergungsstätten unter Berücksichtigung der Anforderungen an barrierefreie Wohnungen ergänzt.

Die Notifizierung erfolgt im Auftrag der 16 Länder der Bundesrepublik Deutschland.

Frankreich:

Erlass zur Änderung des Erlasses vom 21. Juli 1994 über die Klassifizierung und

Konformitätsbescheinigung des Brandverhaltens elektrischer Leitungen und Kabel sowie Zulassung der Prüflabors sowie zur Festlegung der Übergangsregelungen zur Anwendung der europäischen Klassifizierung zum Brandverhalten (Notifizierung 2014/0292/F - B20)

Betroffen sind Versorgungs-, Steuer- und Kommunikationskabel.

Aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 über Bauprodukte gilt für Kabel der Grundsatz des freien Warenverkehrs. Die Klassifizierung der Leistung, insbesondere bei Bränden, ist bei der CE-Kennzeichnung zu berücksichtigen. Die einzelstaatlichen Klassifizierungen müssen demnach durch entsprechende europäische Klassifizierungen ersetzt werden.

Der Grund für die Ausarbeitung des vorliegenden Entwurfs besteht in der Verpflichtung, den aus dem Jahr 1994 stammenden Grundlagentext zu ändern.

Schweiz:

Entwurf einer Verordnung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements über Messmittel für elektrische Energie und Leistung (Notifizierung 2014/9504/CH - I10)

Betroffen sind Messmittel für elektrische Energie und Leistung.

Die derzeit in der Schweiz gültige Verordnung über Messgeräte für elektrische Energie und Leistung deckt Wirkenergiezähler, Blindenergiezähler sowie induktive und kapazitive Messwandler ab. In Bezug auf Wirkenergiezähler dient die Verordnung der Umsetzung der Richtlinie 2004/22/EG über Messgeräte in schweizerisches Recht mit dem Ziel der Harmonisierung der technischen Vorschriften der Schweiz mit denen seiner wichtigsten Handelspartner.

Die vorgeschlagene neue Verordnung gilt darüber hinaus für nicht konventionelle Messwandler sowie die Messfunktionen betreffend Leistung und Betriebszeit. Für die neu geregelten Messmittel werden internationale Normen angenommen und teilweise durch nationale Bestimmungen ergänzt.

Ziel ist die Anpassung an technologische und wirtschaftliche Veränderungen im Bereich der Elektrizitätsmessung.

Slowakei:

Verordnung über messtechnische Anforderungen an Messanlagen für verdichtete gasförmige Kraftstoffe für Fahrzeuge (Notifizierung 2014/0309/SI - I10)

Die Anforderungen in der Verordnung sind in Übereinstimmung mit den Anforderungen und den Prüfverfahren, die in der internationalen Empfehlung OIML R 139 definiert sind.

Durch die Vorschrift werden genaue Messungen im Verkehr mit verdichteten Gasen gewährleistet und zugleich den Schutz der Verbraucher als Nutzer der mit verdichteten gasförmigen Kraftstoffen angetriebenen Fahrzeuge sichergestellt. Messanlagen für verdichtete gasförmige Kraftstoffe werden auch in anderen EU-Mitgliedstaaten geregelt.

Tschechische Republik:

Entwurf – Allgemeinverfügung zur Festlegung der metrologischen und technischen Anforderungen an definierte Messgeräte, einschließlich der Prüfmethode zur Eichung definierter Messgeräte:

„Fahrtenschreiber mit Registrierung der Arbeitstätigkeit der Führer von obligatorisch mit Fahrtenschreibern ausgestatteten Kraftfahrzeugen – analoge Fahrtenschreiber“
(Notifizierung 2014/0263/CZ - I10)

Die Allgemeinverfügung legt die metrologischen und technischen Anforderungen an definierte Messgeräte, einschließlich der Prüfmethode zur Eichung von definierten Messgeräten, in diesem Fall von „Fahrtenschreibern mit Registrierung der Arbeitstätigkeit der Führer von obligatorisch mit Fahrtenschreibern ausgestatteten Kraftfahrzeugen – analogen Fahrtenschreibern“ - fest.

Fahrtenschreiber sind definierte Messgeräte im Sinne von § 3 Absatz 3 des Gesetzes GBl. Nr. 505/1990 über die Metrologie und unterliegen deshalb der staatlichen metrologischen Kontrolle, d. h. der Eichpflicht für definierte Messgeräte. Gegenwärtig sind die konkreten metrologischen und technischen Anforderungen nur in der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr enthalten. Diesen Zustand gilt es durch die Einarbeitung der Anforderungen in die verbindliche Allgemeinverfügung im Sinne von § 24 Buchstabe c des Gesetzes GBl. Nr. 505/1990 über die Metrologie zu ändern, um Probleme bei der Umsetzung der Vorschriften zu vermeiden.

Entwürfe technischer Vorschriften in den WTO-Ländern

Auch außerhalb der Europäischen Union gibt es ständig neue technische Vorschriften, die für den Export von Bedeutung sind. Soweit es dabei die WTO-Länder betrifft, nennen wir Ihnen hier aus unserer Sicht einige wichtige geplante Änderungen.

Anmerkung:

Da die aufgeführten technischen Vorschriften nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, handelt es bei den unten genannten deutschsprachigen Titeln nicht um amtliche Titel oder Bezeichnungen, sondern um nichtamtliche Übersetzungen.

Brasilien:

Entwurf eines Ministergesetzes über Kennzeichnungsvorschriften für Kühlschränke
(Notifizierung G/TBT/N/BRA/198)

Ministergesetz N ° 434 vom 16. November 2011 über grundlegende Anforderungen an die Sicherheit und Leistung von Blei-Säure-Batterien für Kraftfahrzeuge (Notifizierung G/TBT/N/BRA/451)

Ministergesetz N ° 482 vom 19. Dezember 2011 über die Konformitätsbewertung von Blei-Säure-Batterien für Kraftfahrzeuge (Notifizierung G/TBT/N/BRA/458)

Ministergesetz Nr. 387 vom 24. Juli 2012 Konformitätsbewertung, von Drähten, Kabeln und elektrischen Leitungen durch akkreditierte Stellen (Notifizierung G/TBT/N/BRA/494)

Chile:

Vorschlag für eine Energieeffizienz-Kennzeichnung von Holzbrennöfen - Technische Daten für die Konstruktion (Notifizierung G/TBT/N/CHL/269)

Costa Rica:

Technische Verordnung (RTCR) Nr. 468:2014 – Messtechnik - Vorrichtungen zum Messen der Konzentration von Alkohol in der Atemluft (Notifizierung G/TBT/N/CRI/146)

Ecuador:

Beschluss Nr. 010-2009 - Verfahren zur Erlangung einer Konformitätsbescheinigung durch eine akkreditierte Stelle (Formular INEN 1) (Notifizierung G/TBT/N/ECU/44)

Projekt prte INEN 226 - Ventile für den industriellen Einsatz (Notifizierung G/TBT/N/ECU/257)

Projekt prte INEN 227 - Elektrogeräte zum Erhitzen von Flüssigkeiten, zum Kochen und ähnliche Anwendungen (Notifizierung G/TBT/N/ECU/258)

Projekt prte INEN 229 – Feuerwerksartikel (Notifizierung G/TBT/N/ECU/260)

Israel:

SI 1220 Teil 2 - Brandschutzsignalsysteme : Kontrollgeräte (Notifizierung G/TBT/N/ISR/806)

SI 1220 Teil 3 - Brandmeldeanlagen: Installation und allgemeine Anforderungen (Notifizierung G/TBT/N/ISR/807)

Verordnungen über die Energieeffizienz von Elektromotoren (Induktionsmotoren), 5774-2014 (Notifizierung G/TBT/N/ISR/808)

Japan:

Änderung der Arbeitsschutz- und Gesundheitsrechtsgesetze und der zugehörigen Verordnungen (Notifizierung G/TBT/N/JPN/459)

Kenia:

KS 2542:2014 - Anforderungen an netzunabhängige Photovoltaik-Beleuchtungssets (Notifizierung G/TBT/N/KEN/419)

Korea:

Vorschlag zur Änderung und Aufhebung der koreanischen Sicherheitsstandards (Sicherheit von Elektrogeräten):

KATS Öffentliche Bekanntmachung Nr. 2014-0143

KATS Öffentliche Bekanntmachung Nr. 2014 bis 0144

KATS Öffentliche Bekanntmachung Nr. 2014 bis 0145

(Notifizierung G/TBT/N/KOR/499)

USA:

Sicherheitsstandards für Fertighäuser (Notifizierung G/TBT/N/USA/560)

Datum des Inkrafttretens für die Zulassungsvoraussetzungen von Geräten zur cranialen Elektrostimulation vor der Markteinführung (Notifizierung G/TBT/N/USA/647)

Energiesparprogramm – Testverfahren für LED-Lampen (Notifizierung G/TBT/N/USA/698)

Energiesparprogramm – Kühlräume und Gefriergeräte (Notifizierung G/TBT/N/USA/857)

Vorschriften für die Energiekennzeichnung (Notifizierung G/TBT/N/USA/908)

Saudi Arabien:

Entwurf für Nr. SASO EN 13814:2011 - Maschinen und Strukturen für Jahrmärkte und in Vergnügungsparks - Sicherheit Notifizierung G/TBT/N/SAU/764)

Schweiz:

Entwurf einer Verordnung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements über Messmittel für elektrische Energie und Leistung (Notifizierung G/TBT/N/CHE/177)

Südafrika:

Vorschlag für eine Änderung der Anforderungen Schutzhelme für Krafträder und Mopeds und ihre Visiere (Notifizierung G/TBT/N/ZAF/177)

Vietnam:

Technische Verordnung über Sicherungen für industrielle Anwendungen (Notifizierung G/TBT/N/VNM/45)

Technische Verordnung über elektrische Strahlmaschinen (Notifizierung G/TBT/N/VNM/46)

NEUES AUS DER WELT DER NORMEN

Durchführungsbeschluss zu schwimmenden Freizeitartikeln

Am 21. April 2005 erließ die Kommission die Entscheidung 2005/323/EG, in der die Sicherheitsanforderungen an schwimmfähige Freizeitartikel zur Benutzung auf dem Wasser oder im Wasser gemäß der Richtlinie 2001/95/EG über allgemeine Produktsicherheit festgelegt werden.

Am 6. September 2005 erteilte die Kommission den europäischen Normungsgremien daraufhin den Auftrag zur Ausarbeitung europäischer Normen, um die folgenden Hauptrisiken schwimmender Freizeitartikel einzudämmen:

- das Risiko des Ertrinkens und Beinahe-Ertrinkens,
- konstruktionsbedingte Risiken (z. B. Abtreiben, Halte-Verlust, Sturz aus großer Höhe, Einklemmen oder Verfangen über oder unter Wasser, unvorhersehbarer Verlust der Schwimmfähigkeit, Kentern und Kälteschock),
- gebrauchsinhärente Risiken (z. B. Kollision und Aufprall) oder
- Risiken durch Winde, Strömungen und Gezeiten.

Die folgenden europäischen Normen erfüllen die allgemeine Sicherheitsanforderung der Richtlinie 2001/95/EG hinsichtlich der Risiken, die sie abdecken:

- EN 15649-1:2009+A2:2013 „Schwimmende Freizeitartikel zum Gebrauch auf und im Wasser — Teil 1: Klassifikation, Werkstoffe, allgemeine Anforderungen und Prüfverfahren“,
- EN 15649-6:2009+A1:2013 „Schwimmende Freizeitartikel zum Gebrauch auf und im Wasser — Teil 6: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Artikel der Klasse D“.

Die Verweise auf die Normen EN 15649-1:2009+A2:2013 und EN 15649-6:2009+A1:2013 werden in der Reihe C des Amtsblatts der Europäischen Union veröffentlicht.

Durchführungsbeschluss zu stationären Trainingsgeräten

In zwei Beschlüssen (2011/476/EU und 2011/479/EU) wurden die Sicherheitsanforderungen, denen europäische Normen für stationäre Trainingsgeräte gemäß der Richtlinie 2001/95/EG genügen müssen, festgelegt.

Daraufhin erteilte die Kommission den europäischen Normungsgremien zwei Normungsaufträge zur Entwicklung europäischer Normen für stationäre Trainingsgeräte und Turngeräte mit folgender Zielsetzung:

Für stationäre Trainingsgeräte:

- Standsicherheit von freistehenden stationären Trainingsgeräten,
- scharfe Kanten und Grate,
- Rohrenden,
- Quetsch- und Scherstellen sowie rotierende und bewegliche Teile im zugänglichen Bereich,
- Gewichte,
- Besteigen und Verlassen des Trainingsgerätes,
- Einstell- und Arretierungsmechanismen,
- Seile, Bänder und Ketten, Drahtseile und Seilrollen,
- Seil- und Bandführungen,
- Auflaufstellen,
- Anordnung von Haltegriffen,
- integrierte und angebrachte Haltegriffe sowie Drehgriffe,
- elektrische Sicherheit und
- Außerbetriebsetzung durch Stromabschaltung.

Für Turngeräte:

- Belastbarkeit des Turngeräts,
- fehlende Standsicherheit oder Stabilität des Geräts,
- Verwendung von elektrischer Energie und Betriebsstromkreisen,
- aufgebrachte mechanische oder Wasserenergie,
- Nutzung des Geräts selbst u. a. durch Fallen,
- Schnittverletzungen,
- Fangstellen,
- Ersticken,
- Aufpralle und Überlastung,
- Erreichbarkeit des Geräts, wozu auch die Erreichbarkeit bei Defekten und in Notsituationen gehört,
- mögliche Wechselwirkungen zwischen dem Gerät und zeitweilig Anwesenden (z. B. Zuschauern),

- unzulängliche Wartung,
- Aufbau, Abbau und Handhabung des Geräts sowie
- Exposition gegenüber chemischen Stoffen.

Für diese Punkte wurden dann die folgenden europäischen Normen erarbeitet, in denen die allgemeinen Sicherheitsanforderungen der Richtlinie 2001/95/EG abgedeckt werden, soweit die Punkte in den Normen behandelt werden:

- EN ISO 20957-1:2013 „Stationäre Trainingsgeräte — Teil 1: Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren (ISO 20957-1:2013)“,
- EN 957-2:2003 „Stationäre Trainingsgeräte — Teil 2: Kraft-Trainingsgeräte, zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren“,
- EN 957-4:2006 + A1:2010 „Stationäre Trainingsgeräte — Teil 4: Kraft-Trainingsbänke, zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren“,
- EN 957-5:2009 „Stationäre Trainingsgeräte — Teil 5: Stationäre Trainingsfahrräder und Kurbel-Trainingsgeräte für den Oberkörper, zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren“,
- EN 957-6:2010 „Stationäre Trainingsgeräte — Teil 6: Laufbänder, zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren“,
- EN 957-7:1998 „Stationäre Trainingsgeräte — Teil 7: Rudergeräte, zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren“,
- EN 957-8:1998 „Stationäre Trainingsgeräte — Teil 8: Stepper, Treppensteiggeräte und Climber — Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren“,
- EN 957-9:2003 „Stationäre Trainingsgeräte — Teil 9: Ellipsen-Trainer, zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren“,
- EN 957-10:2005 „Stationäre Trainingsgeräte — Teil 10: Trainingsfahrräder mit starrem Antrieb oder ohne Freilauf, zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren“,
- EN 913:2008 „Turngeräte — Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren“,
- EN 914:2008 „Turngeräte — Barren und kombinierte Stufenbarren/Barren — Anforderungen und Prüfverfahren einschließlich Sicherheit“,
- EN 915:2008 „Turngeräte — Stufenbarren — Anforderungen und Prüfverfahren einschließlich Sicherheit“,
- EN 916:2003 „Turngeräte — Sprungkästen — Anforderungen und Prüfverfahren einschließlich Sicherheit“,
- EN 12196:2003 „Turngeräte — Pferde und Böcke — Funktionelle und sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfverfahren“,
- EN 12197:1997 „Turngeräte — Reck — Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren“,
- EN 12346:1998 „Turngeräte — Sprossenwände, Gitterleitern und Kletterrahmen — Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren“,
- EN 12432:1998 „Turngeräte — Schwebebalken — Funktionelle und sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfverfahren“,
- EN 12655:1998 „Turngeräte — Ringeinrichtungen — Funktionelle und sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfverfahren“,
- EN 13219:2008 „Turngeräte — Trampoline — Funktionelle und sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfverfahren“.

Durchführungsbeschluss zu kindergesicherten Balkontüren

In dem den Beschluss 2010/11/EU wurden die Sicherheitsanforderungen definiert, denen europäische Normen genügen müssen, die für kindergesicherte Feststeller für Fenster und Balkontüren gelten sollen.

Die Kommission erteilte den europäischen Normungsgremien den Auftrag zur Ausarbeitung einer europäischen Norm für vom Verbraucher anzubringende kindersichernde Verschlussvorrichtungen für Fenster und Balkontüren, die folgende Punkte abdeckt:

- Erstickungsrisiko durch Verschlucken von Kleinteilen,
- Verletzungsrisiko durch scharfe Kanten und vorstehende Teile sowie
- Risiko des Einklemmens von Fingern.

Außerdem mussten laut dem Normungsauftrag geeignete Prüfverfahren festgelegt werden, um die kindersichernde Wirkung der Verschlussvorrichtungen, ihre konstruktive Funktionsfähigkeit während ihrer gesamten veranschlagten Lebensdauer sowie ihre Alterungs- und Witterungsbeständigkeit zu gewährleisten.

Daraus ist die europäische Norm EN 16281:2013 „Kinderschutzprodukte – Vom Verbraucher anzubringende kindersichernde Verschlussvorrichtungen für Fenster und Balkontüren – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren“ entstanden, welche die allgemeine Sicherheitsanforderungen der Richtlinie 2001/95/EG für die betreffenden Produkte erfüllt und daher jetzt von der Kommission angenommen wurde.

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

Zu den folgenden Richtlinien wurden innerhalb des letzten Monats neue Verzeichnisse mit harmonisierten Normen in den Amtsblättern der Europäischen Union veröffentlicht:

- Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug 2009/48/EG (Amtsblattmitteilung C 181/01 vom 13.6.2014)

Anmerkung zu den Normenverzeichnissen

Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug 2009/48/EG (Amtsblattmitteilung C 181/01 vom 13.6.2014)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 4 neue Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 71-1+A3:2014-03
- EN 71-2+A1:2014-03
- EN 71-7:2014-04
- EN 71-13:2014-03

Damit gibt es keine Norm mehr aus der Normenliste zur alten Spielzeugrichtlinie 88/378/EWG, die in der Normenliste zur neuen Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG bislang gefehlt hat.

TERMINE

**Schulungen und Workshops zum Thema Maschinensicherheit
Grundlagen Maschinenrichtlinie und Aufbauschulung und Workshop**

Termine: 24.07., 28.08., 18.09.2014, 23.10.2014 und 13.11.2014
Veranstalter: omnicon engineering GmbH
Ort: Kirkel-Limbach

Mehr Infos: <http://www.omnicon-gmbh.de/pics/schulung2014.pdf>

Umsetzung der Druckgeräterichtlinie

Termin: 24. - 25.08.14
Veranstalter: VDI Wissenforum GmbH
Ort: Ratingen

Mehr Infos:
<http://www.ingacademy.de/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=7146&id=475197>

EU-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG in der praktischen Anwendung - CE-Beauftragter für Maschinen - Modul A

Termin: 25.08.14
Veranstalter: TÜV Saarland Bildung + Consulting GmbH
Ort: Leipzig

Mehr Infos:
<http://www.ingacademy.de/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=7146&id=475197>

ÄNDERUNGEN AUF DER HOMEPAGE

Folgende Punkte wurden oder werden in Kürze unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Richtlinie 2014/81/EU der Kommission vom 23. Juni 2014 zur Änderung von Anhang II Anlage C der Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherheit von Spielzeug in Bezug auf Bisphenol A (Spielzeug-Richtlinie)
- Richtlinie 2014/84/EU der Kommission vom 30. Juni 2014 zur Änderung von Anhang II Anlage A der Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherheit von Spielzeug in Bezug auf Nickel (Spielzeug-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 813/2013 der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Raumheizgeräten und Kombiheizgeräten und der delegierten Verordnung (EU) Nr. 811/2013 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energiekennzeichnung von Raumheizgeräten, Kombiheizgeräten, Verbundanlagen aus Raumheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen sowie von Verbundanlagen aus Kombiheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen (Vorläufige Mess-

- und Berechnungsmethoden zur Ökodesign-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 814/2013 der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Warmwasserbereitern und Warmwasserspeichern und der delegierten Verordnung (EU) Nr. 812/2013 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieeffizienz kennzeichnung von Warmwasserbereitern, Warmwasserspeichern und Verbundanlagen aus Warmwasserbereitern und Solareinrichtungen (Vorläufige Mess- und Berechnungsmethoden zur Ökodesign-Richtlinie)
 - Mitteilung der Kommission im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug (Aktuelles Normenverzeichnis zur Spielzeug-Richtlinie)

PRAXISTIPPS

Neue Systematik des Regelwerks bei der gesetzlichen Unfallversicherung

(Quelle: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung DGUV; www.dguv.de)

Seit dem 01.05.2014 gilt eine neue Systematik des Regelwerks. Dazu heißt es auf der Seite der DGUV:

„Dies ist notwendig geworden, um Überschneidungen, die sich aus der Fusion der beiden Spitzenverbände von Berufsgenossenschaften und öffentlichen Unfallversicherungsträgern ergeben hatten, zu bereinigen und zu vereinheitlichen. Durchgängig werden die Schriften in vier Kategorien eingeteilt werden: DGUV Vorschriften, DGUV Regeln, DGUV Informationen und DGUV Grundsätze.

Parallel dazu wird auch das Nummerierungssystem der Schriften eine neue Ordnung bekommen. Jede Publikation des „Vorschriften und Regelwerks der DGUV“ erhält eine eigene in der Regel sechsstellige Kennzahl, nur die Unfallverhütungsvorschriften werden ein- bis zweistellige Ziffern haben. Gedruckte Exemplare werden bis zur Erarbeitung einer neuen Fassung noch mit bisheriger Nummer ausgeliefert.“

Die bisherigen und neuen Nummern kann man in der Transferliste einsehen:
<http://publikationen.dguv.de/dguv/xparts/documents/DGUV-Transferliste.pdf>

Zur DGUV-Meldung:
http://publikationen.dguv.de/dguv/udt_dguv_main.aspx?DCXPARTID=10005

... UND WEITERHIN

Gefahrstoffliste 2014 GHS - Gefahrstoffe am Arbeitsplatz (IFA Report 1/2014)

(Quelle: Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung IFA; www.dguv.de)

Das IFA hat die Gefahrstoffliste 2014 im Internet veröffentlicht, durch die die alte Gefahrstoffliste von 2012 abgelöst wird. Dazu heißt es auf der Internetseite der IFA:

„Das Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA) hat mit der Gefahrstoffliste 2014 GHS die Umstellung auf die neuen Bezeichnungen für die Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen nach Verordnung 1272/2008

(CLP- bzw. GHS-Verordnung) vollzogen. Wie in der Gefahrstoffliste aus dem Jahr 2012 sind die wichtigsten Regelungen für die Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz sowie ergänzende Hinweise in einer Tabelle zusammengefasst.

Die Liste enthält die vorgeschriebenen Einstufungen und Kennzeichnungen von Stoffen und Gemischen gemäß der GHS-(CLP)-Verordnung 1272/2008 (einschließlich 5. Anpassung) sowie die in der TRGS 905 „Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe“ aufgeführten Stoffe. Weiterhin aufgenommen wurden die Luftgrenzwerte (TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“) und die Biologischen Grenzwerte (BGW) nach TRGS 903.

Abschließend werden Hinweise u. a. zu Messverfahren (DFG, BGI 505, IFA-Arbeitsmappe, HSE, NIOSH, OSHA), zur Arbeitsmedizin und auf stoffbezogene Regelungen in der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV), den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) sowie auf Regelungen der Unfallversicherungsträger gegeben.“

Zur Gefahrstoffliste 2014 nach GHS:

<http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/rep0114.pdf>

Zur Gefahrstoffliste 2014 nach alter Bezeichnung:

<http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/gefahrstoffliste-2014-alte-bezeichnungen.pdf>

Zur Internetseite der IFA:

<http://www.dguv.de/ifa/Publikationen/Reports-Download/Reports-2014/IFA-Report-1-2014/index.jsp>

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 14.08.2014

CE-Newsletter bestellen, abbestellen oder ändern:

http://ce-richtlinien.eu/newsletter_abo.php

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu

Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu

Homepage:

<http://www.ce-richtlinien.eu>

Herausgeber

ITK Ingenieurgesellschaft für Technikkommunikation GmbH
Schulweg 15
34560 Fritzlar

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Burkhard Kramer

Amtsgericht Fritzlar HRB 11515

UStID: DE251926877